

Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Gersthofen - Wochenmarktsatzung –

vom 01. April 2021

Die Stadt Gersthofen erlässt nach Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedermann zur Teilnahme am Wochenmarkt als Benutzer oder Besucher berechtigt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßige wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (Beschicker) eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden durch die Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Verboten sind das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, ferner von Gegenständen, welche sich leicht entzünden oder bei Schlag, Stoß oder durch Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art) sowie das Handeln bzw. der Verkauf von lebenden Tieren.

§ 3 Ort und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag auf einem von der Stadt Gersthofen festgelegten Platz statt.
- (2) Fällt einer der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Freitag statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den Bediensteten der Stadtverwaltung oder von Beauftragten der Stadt ausgeübt.
- (2) Alle Beschicker sowie Teilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Die Marktbeschicker sowie deren Bedienstete und Beauftragte haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen
- (4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, alle Anordnungen zu treffen, welche der reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes dienen.
- (5) Alle Marktbeschicker, deren Beauftragte und Bedienstete haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und diesen unverzüglich nachzukommen.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann die Marktaufsicht zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 5 Zulassung und Zuweisung

- (1) Wer auf dem Wochenmarkt Waren verkaufen will, benötigt eine Zulassung.
- (2) Die Zulassung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung).
- (3) Die Tageszulassung wird formlos erteilt. Die Erteilung erfolgt entweder am Markttag durch die Marktaufsicht oder im Vorfeld durch die Verwaltung.
- (4) Die Zulassung ist an eine Person gebunden, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt mit der Zulassung durch die Stadt Gersthofen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen verkauft werden.
- (7) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne die Zustimmung der Stadt Gersthofen zu wechseln, zu tauschen, zu erweitern oder an Dritte zu überlassen.

- (8) Standplätze, die spätestens eine Stunde vor Beginn des Marktes nicht bezogen werden, können von der Stadtverwaltung an einen anderen Marktteilnehmer vergeben oder anderweitig über diese verfügt werden.

§ 6 Versagung der Zulassung

Die Zulassung eines Standplatzes ist zu versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht,
2. ein Beschicker gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen hat oder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Gesundheits-, Lebensmittel- und Reinlichkeitsvorschriften verletzt,
4. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wäre.

§ 7 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der Standplatz, spätestens eine Stunde, vor Marktbeginn nicht belegt ist oder während der Öffnungszeiten des Marktes, ohne ausreichende Erklärung, wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen,
 3. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für andere unaufschiebbare öffentliche Zwecke oder für die Stadtverwaltung gebraucht wird.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

§ 8 Standplätze, Auf- und Abbau

- (1) Die Beschicker des Wochenmarktes dürfen die Waren nur von einem von der Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz anbieten und verkaufen.
- (2) Die Verteilung der Standplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Es ist nicht zulässig, den Standplatz eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen.

- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz vom Beschicker zu Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen, kann dieser Platz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (5) Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich des Wochenmarktes nur für den Auf- und Abbau gestattet. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsmobile; darüber hinaus kann eine Sondererlaubnis erteilt werden.
- (6) Laufwege und Durchfahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (7) Die Beschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (8) Das Anbringen von Schildern oder Werbeträgern ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, wenn diese sich auf die zugelassenen Erzeugnisse des Beschickers beschränken.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Beschicker und deren Bedienstete oder Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung nach § 5 Folge zu leisten.
- (2) Jeder Marktbeschicker hat sich auf den Märkten so zu verhalten und seinen Standplatz so einzurichten und zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 4. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 5. Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen,
 6. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der Marktplätze und deren Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial, und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktbeschicker haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen.

- (2) Verunreinigungen sind durch die Marktbeschicker oder ihre Beauftragten und Bediensteten sofort zu beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen der Marktplätze oder seiner Einrichtungen haben die Marktbeschicker zu tragen.
- (3) Die Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Verkaufsstände sind beim Verlassen des Marktes, in einem sauberen Zustand zurückzulassen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Gersthofen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit des Warenangebotes der Beschicker.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt Gersthofen, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Stadt Gersthofen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Beschicker haften gegenüber der Stadt Gersthofen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz vom Beschicker zu Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen, kann dieser Platz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 12 Gebühren

Derzeit werden für den Wochenmarkt keine Standgebühren oder Zulassungsgebühren erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 2),
2. Waren außerhalb der in § 3 Abs. 3 festgesetzten Öffnungszeiten veräußert,
3. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie keinem Zutritt zu den Standplätzen gestattet (§ 4),
4. Waren ohne Zulassung anbietet oder verkauft (§ 5 Abs.1),
5. den Standplatz wechselt, tauscht, erweitert oder Dritten überlässt (§ 5 Abs. 7),
6. gegen die enthaltenen Verbote und Auflagen der §§ 8 und 9 verstößt bzw. zuwiderhandelt,
7. die erforderliche Sauberkeit nicht beachtet (§ 10).

§ 14 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gersthofen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmenerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktverordnung vom 26.04.1971 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, 24.03.2021

Michael Wörle
Erster Bürgermeister